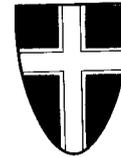


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82312

Wien, 7. Juni 1996

MD-VfR - 810/96

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz (20. Novelle
zum BSVG) und das Betriebshilfe-
gesetz (9. Novelle zum BHG)
geändert werden;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	36 -GE/19 96
Datum:	11. JUNI 1996
Verteilt	126,966

H. Jager

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Jankowitsch
Senatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82312

MD-VfR - 810/96

Wien, 7. Juni 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz (20. Novelle
zum BSVG) und das Betriebshilfe-
gesetz (9. Novelle zum BHG)
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 20.799/4-11/96

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Zu dem mit Schreiben vom 21. Mai 1996, Zl. 20.799/4-11/96,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird im Einvernehmen
mit dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wie folgt Stellung
genommen:

Zu dem vorliegenden Entwurf wird auf die Stellungnahme des
Landes Wien zum Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 verwiesen, in
der grundsätzliche Bedenken gegen die beabsichtigten Änderungen
erhoben wurden, die auch für die vorgesehene Novelle zum BSVG
volle Gültigkeit haben. Ergänzend ist festzustellen, daß das
Land Wien anlässlich der Begutachtung des Sozialrechts-Änderungs-
gesetzes u.a. die beabsichtigte Novellierung des § 131 Abs. 1
(Beschränkung der Kostenerstattung bei Wahlärzten) kritisiert

- 2 -

hat. Den Erläuternden Bemerkungen zum BSVG ist zu entnehmen, daß eine Reihe von Änderungen den gleichartigen Änderungen des ASVG, wie sie im Entwurf der 53. Novelle zum ASVG vorgeschlagen wurden, entsprechen. Eine dem § 131 Abs. 1 (in der Fassung der 53. Novelle) korrespondierende Bestimmung fehlt aber. Dennoch ist in den Finanziellen Bemerkungen zum Sozialrechts-Änderungsgesetz (Tabelle II bzw. vorhergehender Text) unter dem Titel "Gesetzliche Maßnahmen" ausgewiesen, daß Änderungen der Kostenerstattung der Wahlarzthilfe und von Wahlarztrezepten ausgabenmindernd wirken sollen; die Einsparungen werden dabei für die Bereiche ASVG, B-KUVG, BSVG und GSVG für 1996 mit 50. Mio. S, für 1997 mit 120 Mio. S beziffert. Damit ist offensichtlich, daß auch für B-KUVG, BSVG und GSVG Änderungen beabsichtigt sind, durch die Leistungseinschränkungen schleichend vorgenommen werden und durch die eine Überwälzung der bisher aus dem Titel der Sozialversicherung zu tragenden Aufwendungen an die Länderfonds erfolgt.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Regelungen stellen daher eine Verletzung der im März 1996 getroffenen Vereinbarung dar.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Jankowitsch
Senatsrat